

12.02.04

Antrag

**der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen,
Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Thüringen**

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2004 (Haushaltsgesetz 2004)

Punkt 1 a der 796. Sitzung des Bundesrates am 13. Februar 2004

Der Bundesrat möge beschließen,

gegen das Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch einzulegen.

Begründung:

Der Bundesrat hält es für unvertretbar, den Bundeshaushalt für 2004 zu verabschieden, ohne die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses insbesondere zu den Steuer- und Sozialgesetzen zu berücksichtigen. Zudem enthält der Haushalt wie schon im Vorjahr gravierende Risiken auf der Ausgabenseite - vor allem im Bereich des Arbeitsmarktes - wie auch auf der Einnahmenseite, etwa bei den veranschlagten Einnahmen aus der LKW-Maut.

Erneut wird der Bund im Jahr 2004 wegen seiner unzureichenden Haushaltskonsolidierung die verfassungsrechtliche Verschuldungsgrenze überschreiten; auch die Verletzung der EU-Defizitgrenze hat vor allem der Bund zu vertreten. Die Investitionsausgaben des Bundes liegen inzwischen unterhalb eines Zehntels der Gesamtausgaben und haben damit einen Tiefstand erreicht. Die beabsichtigten Kürzungen bei den Gemeinschaftsaufgaben, insbesondere beim Hochschulbau, sind nicht hinnehmbar.

Im Übrigen verweist der Bundesrat auf seine Beschlüsse vom 19. Dezember 2003 in Drs. 874/03 (Beschluss) und vom 26. September 2003 in Drs. 650/03 (Beschluss).